

„Arbeitsentwurf – Leitfaden zum Umgang und zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch (2017)“

Dipl.-Ing. Falk Fabian

REFERAT 35 - Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit



Baden-Württemberg

Dipl.-Ing. F. Fabian (LUBW – Ref. 35)
„Arbeitsentwurf – Leitfaden zum Umgang und zur
Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch (2017)“

LUBW - Kolloquium 2018 Kreislaufwirtschaft
Karlsruhe, 07.02.2018

Gliederung:

1. Einleitung - Hintergrund
2. Die Überarbeitung des Leitfadens
3. Die inhaltlichen Neuregelungen (Schwerpunkte)
4. Fazit und Ausblick

1. Einleitung - Hintergrund

- Teerhaltiger Straßenaufbruch ist ein nicht unerheblicher Massenstrom, der bei der Sanierung oder der Erneuerung von Straßen anfällt (ca. 350.000 t/a in BW)
- maßgebliche Schadstoffe: Phenole sowie PAK's
- regelmäßig als allgemein wassergefährdend einzustufen
- in Baden-Württemberg gefährlicher Abfall (nach Heft 69) AVV 17 03 01* (Teergehalt ≥ 1000 mg/kg TM, PAK-Gehalt ≥ 200 mg/kg TM oder Benzo(a)pyren ≥ 50 mg/kg TM)
- Erster Leitfaden zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch aus 2010 (UVM): Verwertung im Kaltmischverfahren oder Verwertung/Beseitigung auf Deponien
- Rundschreiben (ARS) Nr.16/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI): „**Verwertung** von Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen **im Kaltmischverfahren** nach RuVA – StB 01 **in Bundesfernstraßen zum 01.01.2018 untersagt**“
- Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt > 25 mg/kg gilt als belastet

Folie 3



2. Die Überarbeitung des Leitfadens

- Abstimmungen zwischen Verkehrsministerium und Umweltministerium BW im Juli 2017 zum Thema „Teerausstieg“ im Zusammenhang mit Rundschreiben (ARS) Nr.16/2015 des BMVI
- Arbeitsgruppe „Leitfaden teerhaltiger Straßenaufbruch“ bestehend aus Vertreter(innen) des Umweltministeriums (UM), der Regierungspräsidien, der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) ab August 2017
- Arbeitsentwurf „Leitfaden zum Umgang und zur Entsorgung von teerhaltigen Straßenaufbruch“ (Stand: Sep. 2017) am 29.09.2017 zur Anhörung an VM, Landkreis-, Städte- und Gemeindetag, ISTE und Resortabstimmung UM (Stellungnahmen lagen bis 06.11.2017 vor und wurden z.T. inhaltlich berücksichtigt, derzeit noch Abstimmungen mit Abteilungen 2, 4 und 5 UM; Gespräch mit KSV geplant, um Anwendungsbereich auch auf kommunale Ebene auszubauen)

Folie 4



3. Die inhaltlichen Neuregelungen (Schwerpunkte)

- Ab 01.01.2018 keine Verwertung im Kaltmischverfahren („Kaltverwertung“) in Bundesfernstraßen zulässig, ab 01.01.2019 auch in Landesstraßen geplant (Erlass des VM vom 09.10.2017, Landesstraßen mit Übergangsfrist ab 01.01.2019 empfohlen)
- Teerhaltige Straßenausbaustoffe (gefährlicher Abfall) sind getrennt zu halten
- Verwertung nach Abfallhierarchie im KrWG grundsätzlich Vorrang vor Beseitigung
- Eine Verbreitung von teerhaltigen Ausbaustoffen (Einbringen von Schadstoffen in den Wertstoffkreislauf) ist zu vermeiden (Überbauen stellt keine Abfallvermeidung dar!)
- Keine weitere Privilegierung durch Befreiungsnachweise (Entsorgungsnachweis) gemäß § 26 Abs. 1 NachwV durch SAA für Kaltmischanlagen im „Straßenbau“
- Anpassungen für Anlagen zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag (Wasserrechtliche Anforderungen → AwSV (2017) → allgemein wassergefährdend, i.d.R. keine WGK-Einstufung → Anlagen größer 1.000 t teerhaltiger Straßenaufbruch unterfallen § 46 Abs. 2 bzw. 3 AwSV; Immissionsschutzrechtliche Anforderungen → 4.BImSchV, TA-Luft, VDI-RL 3790; Abfallrechtliche Anforderungen/Hinweise → Transport, Andienungspflicht, Notifizierung)

Folie 5



3. Die inhaltlichen Neuregelungen (Schwerpunkte)

- Vorrangige Entsorgungswege:
 - Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Bereich von Bundesfernstraßen bevorzugt thermischer Behandlung (Teerbestandteile unumkehrbar zerstört und Wiederverwendung der Gesteinskörnungen) zuführen („Kaltverwertung“ nur noch eingeschränkt (kommunaler Straßenbau) möglich; Verwertung im Wald- und Feldwegebau ist wegen bautechnischen Vorgaben zum Ober- (Mindestüberdeckung 14 cm) und Unterbau i. d. R. ausgeschlossen)
 - Verwertung als Deponieersatzbaustoff auf DK I und DK II nach DepV (deponiebautechnische Maßnahmen) und nach „Handlungshilfe organische Schadstoffe“ (UM BW) bis zu PAK-Gehalt von 1000 mg/kg TM zulässig
 - Verwendung als Versatzmaterial im untertägigen Versatz gemäß Versatzverordnung unter Beachtung der Einzelzulassung des Versatzbergwerks möglich
 - Beseitigung in Abhängigkeit PAK-Belastung (gemäß „Handlungshilfe organische Schadstoffe“ UM BW) auf DK I, II oder III, sowie IV (Untertagedeponie)

Folie 6



4. Fazit und Ausblick

- Behandlungsanlagen aktuell nur in Niederlanden (Recycling Kombinatie REKO B.V. Rotterdam) -> Transport von Abfällen (Oköbilanzstudie, IFEU – Mai 2017)
- Anlagenpotential in Deutschland?!? (z.B. NaRePAK – Anlagen - Nachhaltiges Recycling von PAK-haltigem Straßenaufbruch, Fa. Eisenmann)
- Materialgüte nach Behandlung (Inputabhängig, Zuschlagsstoffe unterschiedlich)
- Behandlungsanlagen (zentral oder dezentral) versus Deponiekapazitäten (zunehmender Abfallstrom auf Deponien?, Nachhaltigkeit – Wirtschaftlichkeit unter dem Fokus Deponienachsorge)
- Technisch möglich? **JA**; wirtschaftlich nicht unzumutbar? im Kontext des KrWG **JA**, da Behandlungspreise zur Deponierung (Beseitigung) konkurrenzfähig
- Möglichkeiten der Umsetzung auch im Kommunalen Straßenbau (Infrastrukturen bereitstellen zur „thermische Behandlung“); Gespräche mit KSV geplant
- Nachhaltigkeit zur Vermeidung der Anreicherung von Schadstoffen im Stoffkreislauf!

Folie 7

LU:W

LU:W

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !



Baden-Württemberg